

## Anhang 2: Begleitende Massnahmen der Arbeitssicherheit und des Gesundheitsschutzes

Artikel 4 Absatz 1 Verordnung 5 zum Arbeitsgesetz vom 28. September 2007 (Jugendarbeitsschutzverordnung, ArGV 5; SR 822.115) **verbietet generell gefährliche Arbeiten für Jugendliche**. Als gefährlich gelten alle Arbeiten, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet werden, die Gesundheit, die Ausbildung und die Sicherheit der Jugendlichen sowie deren physische und psychische Entwicklung beeinträchtigen können. In Abweichung von Artikel 4 Absatz 1 ArGV 5 können lernende Podologinnen EFZ / Podologen EFZ ab 15 Jahren entsprechend ihrem Ausbildungsstand für die aufgeführten gefährlichen Arbeiten herangezogen werden, sofern die folgenden begleitenden Massnahmen im Zusammenhang mit den Präventionsthemen vom Betrieb eingehalten werden:

<b>Ausnahmen vom Verbot gefährlicher Arbeiten (Grundlage: SECO-Checkliste)</b>	
<b>Ziffer</b>	<b>Gefährliche Arbeit (Bezeichnung gemäss SECO-Checkliste)</b>
2a	Arbeiten, welche Jugendliche psychisch überbeanspruchen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeiten, welche die psychische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen</li> </ul>
3a	Arbeiten, welche Jugendliche körperlich überbeanspruchen <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeiten, welche die physische Leistungsfähigkeit von Jugendlichen objektiv übersteigen</li> <li>• Manuelles Bewegen von Lasten, ungünstige Körperhaltungen und -bewegungen (EKAS)</li> </ul>
5a	Arbeiten bei erheblicher Brand- oder Explosionsgefahr <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeiten, bei denen eine erhebliche Brand-, Explosions-, Unfall-, Erkrankungs- oder Vergiftungsgefahr besteht</li> </ul>
6a	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden chemischen Agenzien, die mit einem der folgenden R- oder H-Sätze nach der ChemV* versehen sind: Arbeiten bei denen Gefahr ernster Gesundheitsschäden bei längerer Exposition besteht (R48 / H372 und H373)  * Verordnung vom 18. Mai 2005 über den Schutz vor gefährlichen Stoffen und Zubereitungen (Chemikalienverordnung, SR 813.11)
6b	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden Chemikalien <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeiten, bei denen eine erhebliche Vergiftungsgefahr besteht (EKAS)</li> </ul>
7b	Arbeiten mit gesundheitsgefährdenden biologischen Agenzien <ul style="list-style-type: none"> <li>• Arbeiten mit Mikroorganismen (Viren, Bakterien, Pilze)</li> </ul>

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahren	Ziffern <sup>2</sup>	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft <sup>1</sup> im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung UK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
Podologische Befunde	<b>Adäquater Umgang mit Patientinnen und Patienten mit unterschiedlichen Behinderungen und schweren Erkrankungen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Kontakt mit körperlich und/oder geistig behinderten Patienten, z.B. amputierte Patienten.</li> </ul>	2a	<ul style="list-style-type: none"> <li>Umgang mit Stress erlernen, Coping-Strategien kennenlernen, Erfahrungsaustausch mit Ausbildnern und Lernenden</li> </ul> Informationsmaterial der SUVA: „Stress? Da haben wir was für Sie!“ (Bestell-Nr. 44065.d)	2.LJ	2. LJ	2. LJ	Kurse zum Umgang/Erkennen von chronischem Stress, Stressbewältigung etc. anbieten		1. Lj 2. Lj 3. Li	
Behandlung	<b>Situationsgerechter Einsatz von Instrumenten zur Vornahme von Behandlungsmassnahmen</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Infektionen mit blutübertragenen Erregern, z.B. Hepatitis B und C, HIV</li> <li>Reizungen von Haut und Schleimhäuten durch verwendete Chemikalien (z.B. Lösemittel)</li> <li>Allergische Reaktionen auf verwendete Chemikalien oder Latexhandschuhe</li> <li>Reizungen/Allergien der Atemwege durch Stäube und Aerosole</li> <li>Infektionsgefahr durch mögliche Erreger am Patienten (Pilze, Bakterien, Viren)</li> </ul> <b>Behandlung des Patienten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Arbeiten in ergonomisch ungünstigen Positionen, z.B. länger dauernde oder wiederkehrende Arbeiten in gebeugter oder seitlich geneigter Haltung</li> </ul>	6a 7b  3a	<ul style="list-style-type: none"> <li>Korrektur Umgang mit Instrumenten, Instruktion allgemeine Hygieneregeln</li> <li>Impfung gegen Tetanus (Starrkrampf) und Hepatitis B empfohlen</li> <li>Informationsmaterial der SUVA: „Verhütung blutübertragbarer Infektionen im Gesundheitswesen“ (Bestell-Nr. 2869/30.d)</li> <li>Chemische Gefahrenhinweise der wichtigsten Chemikalien begegnet in den Beruf</li> <li>Schulung über die Chemikalienkennzeichnung GHS / H- und P-Sätze sowie Etiketten und Sicherheitsdatenblätter Information über Hautschutz bei der Arbeit</li> <li>Informationsmaterial der SUVA: Checkliste: Hautschutz bei der Arbeit (Bestell-Nr. 67035.d) oder Hautschutz bei der Arbeit (Bestell-Nr. 44074.D)</li> <li>Instruktion/Information über korrekten Gebrauch von persönlicher Schutzausrüstung (PSA), wie z.B. Handschuhe, Atemmasken</li> <li>Informationsmaterial der SUVA: Checkliste Persönliche Schutzausrüstung (PSA) (Bestell-Nr. 67091.d)</li> <li>Schulung ergonomische Grundlagen der Arbeit, Ermutigung/Unterstützung zu Bewegung/Sport im Alltag</li> </ul>	1. LJ	1. LJ		Konzept „Stichverletzung“ erarbeiten, z. B. wo kann die notfallmässige Abklärung/Behandlung von Stichverletzung erfolgen, z.B. Hausarzt, Spital	1. Lj	NeA	3. Lj
				1. LJ	1. LJ	1. LJ	Gesundheitsförderliche Massnahmen zur Förderung der Bewegung im Alltagsiehe auch <a href="http://www.gesundheitsfoerderung.ch">www.gesundheitsfoerderung.ch</a>	1. LJ	NeA	

<sup>1</sup> Als Fachkraft gilt, wer im Fachbereich der lernenden Person über ein eidg. Fähigkeitszeugnis (eidg. Berufsattest, wenn in BiVo vorgesehen) oder über eine gleichwertige Qualifikation verfügt.

<sup>2</sup> Ziffer gemäss SECO-Checkliste „Gefährliche Arbeiten in der beruflichen Grundbildung“

Gefährliche Arbeiten (ausgehend von den Handlungskompetenzen)	Gefahren	Ziffern <sup>2</sup>	Präventionsthemen für die Schulung/Ausbildung, Anleitung und Überwachung	Begleitende Massnahmen durch Fachkraft <sup>1</sup> im Betrieb						
				Schulung/Ausbildung der Lernenden			Anleitung der Lernenden	Überwachung der Lernenden		
				Ausbildung im Betrieb	Unterstützung ÜK	Unterstützung BFS		Ständig	Häufig	Gelegentlich
			Informationsmaterial vom SECO: Ergonomie (Bestell-Nr. 710.067.d), SUVA: Checkliste: Richtige Körperhaltung bei der Arbeit (Bestell-Nr.67090.D)							
Podologische Beratung und Gesundheitsförderung	<b>Desinfektion und Selbstschutz vor übertragbaren Krankheiten</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>Tätigkeiten mit hochentzündlichen Chemikalien inkl. Lagerung</li> </ul>	5a 6b	<ul style="list-style-type: none"> <li>Information über die Grundlagen des Brandschutzes</li> <li>Informationsmaterial der SUVA: Napo in: Vorsicht Chemikalien! (Film und Broschüre) (Bestell-Nr. DVD 351.D/F/I)</li> <li>Toxikologische Grundlagen vermitteln</li> </ul>	1. LJ			Interne Schulung und Instruktion	1. LJ	NeA	

**Legende:** ÜK: überbetriebliche Kurse; BFS: Berufsfachschule; LJ: Lehrjahr; NeA: Nach erfolgter Ausbildung; PSA: Persönliche Schutzausrüstung

Die vorliegenden begleitenden Massnahmen wurden zusammen mit einer Spezialist/in der Arbeitssicherheit erarbeitet und treten am 1. November 2016 in Kraft.

Sursee, 22. September 2016

**Schweizerischer Podologen-Verband SPV**

Die Zentralpräsidentin

Die Geschäftsführerin

Edith Dürrenberger

Isabelle Küttel Bürkler

Diese begleitenden Massnahmen werden durch das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBFI nach Artikel 4 Absatz 4 ArGV 5 mit Zustimmung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO vom 22. Juni 2016 mit Ergänzung vom 14. September 2016 genehmigt.

Bern, 3. Oktober 2016

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation

Jean-Pascal Lüthi  
Leiter Abteilung berufliche Grundbildung und Maturitäten